

## **Merkblatt**

# **Finanzierung des Aufenthalts im Betagten- oder Pflegeheim**

Stand 04.01.2010 per 01.01.2010

## **Grundsätzlich**

Das Sozialversicherungssystem in unserem Gemeinwesen ist so tragfähig, dass für jeden betagten Menschen, der einen Heimplatz wünscht oder braucht, dieser auch finanziert werden kann.

## **Kostenstruktur**

Die Kosten des Heimaufenthaltes setzen sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- Pensionspreis (Kost und Logis)
- Pflegeleistungen nach KVG (BESA oder RAI NH) inkl. Mittel und Gegenstände
- weitere Betreuungsleistungen
- weitere Kosten
- Persönliche Auslagen

Die Heimtaxe ist je nach Heim unterschiedlich und hängt oft vom Ausbaustandard sowie der Ausstattung des Zimmers ab.

Die Pflegeleistungen sind abhängig von der Pflegebedürftigkeit und werden anhand eines standardisierten Erfassungssystems (Kanton St. Gallen: BESA oder RAI NH) errechnet.

Die persönlichen Auslagen umfassen alles, was nicht durch die Heimtaxe abgedeckt ist.

Die Kosten eines Heimaufenthaltes sind oft höher als das Einkommen. Bei vermögenden Personen ist ein Teil des Vermögens zur Finanzierung einzusetzen. Wo die Eigenmittel nicht reichen, können Ergänzungsleistungen (EL) beantragt werden. Sie sind ein rechtlicher Anspruch und keine Fürsorge oder Sozialhilfe. Zusammen mit der AHV und IV gehören die EL zum sozialen Fundament unseres Staates.

## **Ergänzungsleistungen (EL)**

Die jährlichen Ergänzungsleistungen entsprechen der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und Einnahmen. Dabei wird unterschieden zwischen Personen, die zu Hause leben, und Personen, die in einem Heim wohnen.

Die Details zu den EL finden Sie auf den Merkblättern 5.01 und 5.02 AHV/IV, die Sie bei der AHV-Zweigstelle Ihrer Wohngemeinde beziehen oder im Internet herunterladen können.

[www.svasg.ch](http://www.svasg.ch) Online Schalter, Merkblätter, Übersicht Merkblätter, Ergänzungsleistungen

Wer seinen Anspruch auf eine Ergänzungsleistung geltend machen will, muss sich bei der zuständigen EL-Stelle oder auf der AHV-Zweigstelle der Wohngemeinde melden. Die Anmeldung kann auch durch einen bevollmächtigten Stellvertreter erfolgen. Den Entscheid teilt die EL-Stelle schriftlich mit. Gegen den Entscheid kann Einsprache erhoben werden.

Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht erstmals für den Monat, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist und die Voraussetzungen für ihre Ausrichtung gegeben sind. Bei Heimeintritt können EL **bis max. 6 Monate rückwirkend** beantragt werden. Der Anspruch erlischt auf Ende desjenigen Monats, in dem eine der Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.

Wenn Sie provisorisch berechnen möchten, ob Sie Ergänzungsleistungen zugute haben, können Sie sich von der SVA St. Gallen (071 282 66 33) ein entsprechendes Selbstrechnungsblatt zustellen lassen.

#### Kanton St. Gallen

Die bei den Ergänzungsleistungen zur AHV und IV anrechenbaren Leistungen eines Heimes werden im Kanton St.Gallen seit dem 1. Januar 2008 neu nach der Pflegebedürftigkeit der Heimbewohnenden differenziert. Damit wird dem Grundsatz Rechnung getragen, dass Rentenbeziehende nicht von der Sozialhilfe abhängig werden sollen.

Der nötige Pflegebedarf wird durch die Heime und die Hausärzte nach dem System BESA oder RAI NH festgelegt.

Die höchstens Tagespauschalen (= Beiblatt 2 - Heimaufenthalt - "Total Heimtaxe pro Tag") betragen ab 01.01.2009:

- a) Fr. 180.– für Personen ohne Pflegebedürftigkeit und für Betagte in stationären Einrichtungen, die nicht auf einer kantonalen Pflegeheimliste nach Art. 39 des eidgenössischen Krankenversicherungsgesetzes vom 18. März 1994 aufgeführt sind
- b) Fr. 240.– bei Pflegestufen BESA 1a - 1c oder RAI 1
- c) Fr. 270.– bei Pflegestufen BESA 2a - 2c oder RAI 2 und 3
- d) Fr. 300.– bei Pflegestufen BESA 3a - 3c oder RAI 4 und 5
- e) Fr. 360.– bei Pflegestufen BESA 4a - 4c oder RAI 6 - 12.

## **Hilflosenentschädigung (HE)**

HE kann geltend gemacht werden, wenn eine Person dauernd für die alltäglichen Lebensverrichtungen (ankleiden, auskleiden, aufstehen, absitzen, essen usw.) auf die Hilfe Dritter angewiesen ist.

Details siehe Merkblatt 3.01 der AHV/IV, Ziff. 32, 33. Das Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Eine allfällige Hilflosenentschädigung wird bei der Berechnung der Anspruchsberechtigung der EL berücksichtigt.

## **Beiträge der Krankenkasse**

Bei Pflegebedürftigkeit übernimmt die Krankenkasse die Pflegekosten bis zu einem bestimmten Betrag. Die Details dazu sind gesetzlich sowie im Vertrag zwischen CURAVIVA St. Gallen und dem Verband der Krankenversicherer, santésuisse, geregelt. Die Beiträge sind je nach Grad der Pflegebedürftigkeit unterschiedlich.

## **Sozialamt**

Je nach Situation des betagten Menschen, kann es sein, dass das Sozialamt einen Beitrag leistet.

## **Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung**

Die neue Pflegefinanzierung tritt per 01.01.2011 in Kraft. Über die Änderungen, die sich daraus für Sie ergeben, werden Sie im Verlaufe des 2010 durch Ihr Heim orientiert.

## **Beratung und Unterstützung**

Haben Sie noch andere Fragen oder benötigen Sie mehr Informationen?

Folgende Stellen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

- Die Leitung des Heims, in das Sie oder Ihre Angehörigen gerne eintreten möchten.
- Die AHV - Zweigstelle Ihrer Wohngemeinde.
- Die SVA St.Gallen (Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen), Brauerstrasse 54, 9016 St.Gallen. Auf der Homepage [www.svasg.ch](http://www.svasg.ch) können alle Merkblätter heruntergeladen werden und die Formulare können online ausgefüllt werden.

Die Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Alle Angaben ohne Gewähr.

Um die Lesbarkeit des Merkblatts zu vereinfachen, haben wir die männliche Schreibweise gewählt, wenn keine neutrale Bezeichnung zur Verfügung steht.